

**Ordnung des DFG Graduiertenkollegs 1886/1 „Literarische Form: Geschichte und Kultur ästhetischer Modellbildung“ der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. März 2014**

Die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Graduiertenkollegs 1886/1 „Literarische Form: Geschichte und Kultur ästhetischer Modellbildung“ promovieren nach der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität. Für die unten aufgeführten Paragraphen hat der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 08 und 09 auf Vorschlag des Gremiums der Lehrenden des Graduiertenkollegs folgende Zusatzregelungen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsfächer
- § 2 Betreuung
- § 3 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 4 Dissertation
- § 5 Disputatio

§ 1 Promotionsfächer

Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 Geschichte/Philosophie und 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Deutsche Philologie
2. Englische Philologie
3. Lateinische Philologie
4. Niederländische Philologie
5. Romanische Philologie
6. Slavistik

§ 2 Betreuung

(1) Das individuelle Betreuungspanel jeder/s Promovierenden besteht aus drei Betreuern/innen. Diese können von der Promovendin/dem Promovenden vorgeschlagen werden.

(2) Betreuer/in kann jedes mit dem Promotionsrecht ausgestattete Mitglied des GRKs sein.

(3) Erstbetreuer/in ist ein/e am GRK beteiligte/r Hochschullehrer/Hochschullehrerin. Zweit- und Drittbetreuer/Drittbetreuerinnen können nach Genehmigung durch den Vorstand des Graduiertenkollegs auch ein anderes Fach vertreten, einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angehören. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer oder die Drittbetreuerin/der Drittbetreuer können Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Universität sein. Nur der/die Erst- und Zweitbetreuer/in schreiben ein Gutachten über die Dissertation.

(4) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Beratung und

wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

(5) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung spätestens am Ende des ersten Semesters abgeschlossen.

(5.1) In dieser Betreuungsvereinbarung werden festgehalten:

1. das individuelle Studienprogramm,
2. der Arbeits- und Zeitplan. Am Arbeits- und Zeitplan orientiert sich der Arbeitsablauf der Dissertation; der Plan enthält die Bestimmung, dass mit Ablauf von 12 Monaten mindestens 50 Seiten der Dissertationsarbeit vorliegen müssen,
3. ein verbindliches Beratungs- und Evaluationsgespräch jeweils im Promotionsmonat 13 und 21 zwischen Promovendin/Promovenden und Erst- und Zweit- und/oder Drittbetreuerin oder -betreuer, das im Ergebnis zu dokumentieren ist,
4. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen.

(6) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft der Promovendin / des Promovenden im GRK kündigen, wenn

a) die in §3 geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden oder

b) eines der beiden Evaluationsgespräche zu einem negativen Ergebnis führt. In diesem Fall folgt ein Gespräch zwischen der/dem Promovierenden, mindestens zwei der Betreuerinnen oder Betreuer und dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet daraufhin über die Fortsetzung der Mitgliedschaft im GRK.

(6.1) Können im Falle einer dauerhaften Erkrankung oder aus anderen schwerwiegenden und vom Promovenden / von der Promovendin nicht zu vertretenden Gründen die unter §3.4 genannten Veranstaltungen nicht besucht und/oder nicht ausreichend ECTS-Punkte erworben werden, wird es der/dem Promovierenden ermöglicht, die Leistungen nachträglich zu erbringen. Mit Zustimmung des Vorstands können Leistungen auch im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an einer anderen Hochschule erbracht werden.

§ 3 Umfang des Studiums. Studienleistungen

(1) Die Dauer des Promotionsstudiums im Graduiertenkolleg beträgt sechs Fachsemester. Falls die Dissertation nicht innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen wird, muss ein begründeter Antrag spätestens im Promotionsstudiumsmonat 34 gestellt und die Fortsetzung des Promotionsstudiums vom Vorstand genehmigt werden.

(2) Das Promotionsstudium im Graduiertenkolleg umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, deren Erwerb von der Koordinatorin / dem Koordinator dokumentiert wird.

(3) Davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf die Dissertation, die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an obligatorischen respektive fakultativen Veranstaltungen sowie die Disputatio (15 ECTS) erworben.

(4) Die **obligatorischen Veranstaltungen** umfassen:

- Forschungskolloquien/Abschlusskolloquium insgesamt 18 ECTS
 - Profilworkshop 3 ECTS
 - Kompaktseminar 3 ECTS
 - eine der Masterclasses 3 ECTS
 - Teilnahme an einer Tagung (z.B. SmartNet etc.) 3 ECTS
 - Teilnahme an der Tagung des Graduiertenkollegs 3 ECTS
- Zwischensumme 33 ECTS

(5) Die **fakultativen Veranstaltungen** sind wählbar als:

- drei beliebige Elemente aus der Praxis-Schiene 9 ECTS
- entweder eine weitere Masterclass (3 ECTS) oder eine eigene Publikation (3 ECTS) oder der Besuch einer Tagung (3 ECTS)
neue Zwischensumme mind. 45 ECTS

Disputatio 15 ECTS

Dissertation 120 ECTS

Summe 180 ECTS

§ 4 Dissertation

(1) Die zentrale Leistung der Promovenden/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil des Graduiertenkollegs entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

§ 5 Disputatio

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein 90minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen. Gesprächspartner/innen sind die drei Betreuungspersonen. Das Gremium kann auf Antrag der/des Promovierenden an den Vorstand durch weitere frageberechtigte Hochschullehrer/innen erweitert werden. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird von den drei Betreuungspersonen gemeinsam vergeben. Das Fachgespräch kann auf Antrag des/der Promovierenden auch öffentlich stattfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 27. Januar 2014.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i.V.



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i. V.



Prof. Dr. Ursula Nelles